

# St.Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis 2010

[http://www.sg.ch/home/staat\\_recht/recht/GVP/gvp\\_2010/jcr\\_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download.ocFile/GVP\\_2010.pdf](http://www.sg.ch/home/staat_recht/recht/GVP/gvp_2010/jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download.ocFile/GVP_2010.pdf)

**Alle Hervorhebungen und Kommentare [...] vom Webmaster**

## III. Strafrecht einschliesslich Opferhilfe

96

**Art. 11 Abs. 2 lit. c und Art. 12 Abs. 3 StGB (SR 311.0). Garantenstellung bei einem gemeinsamen Tauchgang. Erhöhte Sorgfaltspflicht bei faktischer Leiterfunktion.**

### **[Tauchunfall am Bodensee vom 21.8.2007]**

*Kantonsgericht, Strafkammer, 8. September 2010*

Aus den Erwägungen **[AUSZUG!]** :

III./4. a)

Somit bleibt zu prüfen, ob der Angeklagte den Ertrinkungstod von A fahrlässig, das heisst aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit, verursacht hat. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Wegen fahrlässiger Begehung einer Tat kann nur haften, wer den Erfolg nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten – das heisst gegebenenfalls auch unter Einbezug seines Spezialwissens – hätte vorhersehen und vermeiden können. Das Verhalten muss geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen (Adäquanz). Bei Fehlen gesetzlicher Normen können als Massstab für die verlangte Sorgfalt auch Regeln und Richtlinien privater Organisationen herangezogen werden, wenn diese allgemein anerkannt sind und als Konkretisierung der für solche Tätigkeiten geforderten Vorsicht betrachtet werden dürfen (vgl. zum Ganzen BSK Strafrecht I-Jenny, Art. 12 N 79 f.; Donatsch/Tag, Strafrecht I, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006, S. 337 und S. 340).

**[à also eben auch die Standards, z.B. von CMAS!]**

b)

Ist eine Garantenstellung gegeben, zum Beispiel bei einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft, so kann ein Fahrlässigkeitsdelikt auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden (Art. 11 Abs. 2 lit. c StGB). Mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Angeklagte, das Unfallopfer A und der dritte Taucher B während ihres gemeinsamen Tauchgangs eine Gefahrengemeinschaft bildeten. Bei riskanten Situationen, wie z.B. Tauchgängen, ist eine Garantenstellung aus einer solchen Gefahrengemeinschaft unabhängig davon zu bejahen, ob die beteiligten Partner gleich oder unterschiedlich erfahren sind (vgl. Donatsch/Tag, a. a.O., S. 306 f.; BGE 6S. 261/2002 E. 3.1). Ob – wie der Verteidiger einwendet – auch A und B aufgrund ihres Open Water Diploms als geübte und ausgebildete Taucher zu gelten hatten, ist daher im Zusammenhang mit der Frage der Garantenstellung nicht von Belang. Da bei gegebener Garantenstellung der Erfolg auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben herbeigeführt werden kann, kann vorliegend auf eine genaue Abgrenzung zwischen Handeln und Unterlassen des Angeklagten verzichtet werden (vgl. BSK Strafrecht I-Jenny, Art. 12 N 65).

c)

Kein Zweifel besteht sodann daran, dass der Angeklagte die faktische Leitung des Tauchgangs vom 21. August 2007 innehatte. Er verfügte über eine langjährige Taucherfahrung und etliche Diplome und war ausgebildeter Tauchlehrer und Rettungstaucher (Rescue Diver), während A und B beide lediglich das Open Water Brevet besaßen und an jenem Abend ihren zweiten bzw. ersten Süßwassertauchgang absolvierten. Als Süßwasser-Neulinge können Letztere nicht als die geübten Taucher gelten, als die der Verteidiger sie darstellt. Dass die Beteiligten und namentlich der Angeklagte selber auch von dessen Leiterfunktion ausgingen, zeigt sich insbesondere daran, dass dieser das Briefing durchführte, im Wasser das Vorgehen bestimmte und die anderen beiden seinen Anweisungen folgten.

Keine Rolle spielt dabei, dass es sich nicht um einen formellen Tauchkurs handelte (vgl. z. B. BGE 100 IV 210 E. 2.a und BGE 6S. 261/2002, E. 3.2). Indem der Angeklagte die Leiterrolle übernahm, nahm er auch die damit verbundene erhöhte Sorgfaltspflicht auf sich, die an seiner Erfahrung bzw. an seinem Spezialwissen als Tauchlehrer und Rettungstaucher zu messen ist.